



Bürgerliches Recht, Grundkurs II – Wintersemester 2002/2003

Hausarbeit

Die Gesellschafter der B-GmbH, eines mittelständischen Bauunternehmens, möchten den gesamten Betrieb optimieren. Zu diesem Zweck bestellt der Geschäftsführer G der B-GmbH in ihrem Namen ein aus einer speziell für die B-GmbH geschriebenen Software und der entsprechenden Hardware bestehendes Gesamtsystem bei U. G betont, es sei ihm wichtig alles aus einer Hand zu beziehen, um eine optimal aufeinander abgestimmte Lösung zu erhalten. Am 20.1.2002 wird die Hardware geliefert und die Software installiert. Die Software enthält vereinbarungsgemäß ein Back-up Programm, das jede Nacht automatisch die Daten der Netzlaufwerke sichern soll. Die Sekretärin S der B-GmbH wird von U in die Benutzung ausführlich eingewiesen. Ausdrücklich weist U die S auf die Notwendigkeit hin, jeden Tag die zur Datensicherung benötigten Bänder zu wechseln und sich zu vergewissern, ob auch tatsächlich ein Back-up durchgeführt wurde und falls die automatische Datensicherung versagt haben sollte, manuell ein Back-up durchzuführen.

Nachdem das System einige Tage -scheinbar- fehlerfrei arbeitet, bezahlt G den vereinbarten Preis. Die S wechselt -wie angewiesen- jeden Tag die Bänder der Sicherheitskopien, vergewissert sich aber nie, ob tatsächlich eine Sicherheitskopie angefertigt wurde. Die S wird von G sorgfältig überwacht und arbeitet sonst äußerst gewissenhaft. Als infolge eines Blitzschlages am 1.2.2003 die Daten auf den Festplatten gelöscht werden, stellt sich heraus, dass ein automatisches Back-up aufgrund eines Programmfehlers nie durchgeführt wurde. Durch den Verlust der Daten entsteht ein Schaden von 73.483,98 €. Der G verlangt nun im Namen der B-GmbH von U die Behebung des Problems innerhalb von vier Wochen. Innerhalb der ersten zwei Wochen erklärt der U viermal, das Problem sei behoben, das Programm arbeite jetzt ordnungsgemäß. Jedes Mal ergibt eine Kontrolle am nächsten Morgen, dass kein automatisches Back-up vorgenommen wurde. Nach dem vierten Versuch erklärt der G, er sei es jetzt leid. Da der U offensichtlich nicht in der Lage sei das Problem zu lösen, verlange er Erstattung des Kaufpreises für das gesamte System. U könne alles wieder abholen. Der U entgegnet, er bestehe auf weiteren Nachbesserungsversuchen, da die von G gesetzte Frist noch nicht abgelaufen sei. Außerdem bestehe auch nach Ablauf der Frist nur ein Rücktrittsrecht bzgl. der Software, nicht aber der Hardware.

Außerdem fordert der G von U noch 4.500 € aus folgendem Sachverhalt: Der G hatte seinem Sohn S, der unbedingt Computerfachmann werden wollte, eine Lehrstelle bei U verschaffen wollen. Der U hatte den Abschluss des Ausbildungsvertrages mit S aber von einer Zahlung i.H.v. 4.500 € abhängig gemacht, die der G auch gezahlt hat. G ging bei Zahlung des Betrages davon aus, dass die zugrundeliegende Vereinbarung zwischen ihm und U gegen das Gesetz verstoße. Nach Abschluss der Ausbildung des S im März 2003 fordert der G diesen Betrag mit der Begründung zurück, die Vereinbarung sei aufgrund ihrer Gesetzeswidrigkeit nichtig. U meint, der Gesetzesverstoß sei ihnen beiden bekannt gewesen, deshalb sei keine Rückforderung möglich; im Übrigen habe er das Geld gar nicht mehr.

1. Steht der B-GmbH ein Anspruch auf Ersatz des durch den Datenverlust eingetretenen Schadens zu? Kann die B-GmbH den Preis für das gesamte System (Soft- und Hardware) zurückfordern?
2. Kann der G die Rückzahlung des „Ausbildungsgeldes“ verlangen?

Ausgabe: Mittwoch, 12. 2. 2003

Abgabe: Freitag, 11. 4. 2003 bis 12 Uhr in Raum UL 9, 1.11

Hinweise zur Bearbeitung

Bearbeitungszeit: 3 Wochen

Umfang: max. 20 DIN A4 Seiten

Linker Seitenrand: 7 cm

Rechter Seitenrand: mind. 1 cm

Oberer Rand: mind. 2 cm

Unterer Rand: mind. 1,5 cm

Schriftart: Times New Roman

Schriftgröße: 12 Punkte (Fußnoten: mind. 10 Punkte); Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Laufweite: Standard